

28. Februar 2011

Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Polizei- und Militärdirektion (DeIDV POI)

*Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG [BSG 153.01]), Artikel 2 Absatz 2 und Buchstabe b der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV [BSG 153.011.1]), Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. 11. 2000 über die Organisation von Finanzen und Leistungen (FLG [BSG 620.0]), Artikel 153 Absatz 1 der Verordnung vom 3. September 2003 über die Organisation von Finanzen und Leistungen (FLV [BSG 621.1]), Artikel 21 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2000 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG [BSG 152.01]) sowie Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 3. September 2003 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM [BSG 152.2]) beschliesst:*

1. Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Delegation von Personal- und Ausgabenbefugnissen der Polizei- und Militärdirektion an die Organisationseinheiten.

² Sie regelt im Weiteren die Delegation von sonstigen Entscheid- und Verfügungsbefugnissen, unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Bestimmungen.

2. Befugnisse im Personalbereich

Art. 2

Anstellungsbehörden

1. Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für Anstellungen für die Direktionskaderstellen gemäss Artikel 14 Absatz 1 OrV POM, die Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten sowie für Anstellungen für die Stellen des Kantonspolizei.

Art. 3

2. Generalsekretariat und Ämter

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant sind zuständig für die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Artikel 4 bis 6.

² Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis nach Absatz 1 den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

Art. 4

3. Sonderfälle

3.1 Amt für Freiheitsentzug und Betreuung

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) ist zuständig für die Anstellung ihrer Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters, der Stabschefin oder des Stabschefs, der Vorsteherinnen und Vorsteher der Vollzugsanstalten, der Jugendheime, der Gefängnisregionen, der Bewachungsstation und des Transportdienstes. Die Vorsteherinnen und Vorsteher dieser Gliederungseinheiten sind zuständig für die Anstellung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis nach Absatz 1 den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

Art. 5

3.2 Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) ist zuständig für die Anstellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ab Stufe Bereichsleiterin oder Bereichsleiter. Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu. Die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit erfolgt durch die Personalverantwortlichen der Organisationseinheit, in Absprache mit den Linienvorgesetzten der betroffenen Abteilungen.

² Die Kündigung von Anstellungsverhältnissen erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher. Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu.

Art. 6

3.3. Kantonspolizei

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant ist zuständig für Anstellungen für die Stellen der Kaderstufe 3. Die Chefin oder die Personalabteilung ist zuständig für die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Im Verhinderungsfalle kommt die Befugnis nach Absatz 1 den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu.

Art. 7

Weitere personalrechtliche Bewilligungen und Anordnungen

¹ Die Befugnis zur Erteilung der folgenden personalrechtlichen Bewilligungen und Anordnungen folgt unter Vorbehalt der Zuständigkeit für die Begründung von Arbeitsverhältnissen:

- a* Festlegung des Ortes der tatsächlichen Erbringung der Arbeitsleistung (Art. 8 Abs 2 PV),
- b* Bewilligung von bezahltem Urlaub für eine ärztlich verordnete Bade- oder Erholungskur (Art. 59 PV),
- c* Umwandlung der Treueprämie in Entgelt (Art. 99 Abs. 1 PV),
- d* Bewilligung höherer Leistungen für Verpflegung und Unterkunft (Art. 107 PV),
- e* Bewilligung zur dienstlichen Benützung von privaten Motorfahrzeugen (Art. 113 Abs. 1 PV),
- f* Anordnung von Pikettdienst (Art. 118 PV),
- g* Anordnung einer Abweichung vom ordentlichen Arbeitszeitrahmen (Art. 125 PV), vom Jahresarbeitszeitmodell (Art. 12 Art. 129 PV) und Treffen von speziellen Regelungen gemäss Art. 126 Abs. 3 PV)
- h* Bewilligung von bezahltem Kurzurlaub (Art. 156 Abs. 1 und 4 PV),
- i* Bewilligung von unbezahltem Urlaub bis zu einem Monat (Art. 157 Abs. 1 PV) sowie Bewilligung von länger dauernder Urlaub, sofern keine Beiträge des Kantons an die Versicherungen zu leisten sind (Art. 157 Abs. 2 PV),
- k* Bewilligung von Urlaub für den Besuch von externen Weiterbildungsveranstaltungen (Art. 175 Abs. 2 Bst. *a* und *b* PV),
- l* Ausrichtung von Leistungsprämien und Festlegung des Anfangsgehalts (Art. 85 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 PV).

² In den Fällen von Artikel 2 kommt sie der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher zu, bei der Stellvertreterin Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten sowie bei Stellen der Kaderstufe 4 der Kantonspolizei der Polizeikommandanten.

³ Die personalrechtlichen Bewilligungen gemäss Absatz 1 Buchstaben *c*, *f*, *g*, *i* und *k* werden im SVSA durch die Abteilung Abteilungsleiter erteilt, in Absprache mit den Personalverantwortlichen des zentralen Personaldienstes. Die Bewilligungen *h* werden durch die Personalverantwortlichen, diejenigen nach den Buchstaben *d* und *e* durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erteilt.

⁴ Die personalrechtlichen Bewilligungen gemäss Absatz 1 Buchstaben *c* und *e* werden im Amt für Bevölkerungsschutz, Sp durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erteilt. Dasselbe gilt für Bewilligungen gemäss Buchstabe *g*, soweit nicht Abv Jahresarbeitszeitmodell betreffend. Für Bewilligungen gemäss den Buchstaben *h* und *k* ist jeweils die oder der direkte Vorgesetzte zuständig.

3. Ausgabenbefugnisse

Art. 8

Polizei- und Militärdirektorin oder Polizei- und Militärdirektor

Die Polizei- und Militärdirektorin oder der Polizei- und Militärdirektor bewilligt folgende Ausgaben:

- a* neue einmalige Ausgaben von 200 001 bis 500 000 Franken,
- b* gebundene einmalige Ausgaben von 500 001 bis 1 000 000 Franken.

Art. 9

Generalsekretariat, Ämter, Kantonspolizei

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bewilligen

- a* neue einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken,
- b* neue wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken,
- c* gebundene einmalige Ausgaben bis 500 000 Franken,

d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken.

² Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Art. 10

Untergeordnete Gliederungseinheiten

1. Bereich Amt FB

¹ Die Ausgabenbefugnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers des FB werden vollumfänglich an die Stabschef Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen, der Vollzugsanstalten, der Gefängnisregionen, der Bewachungsstation und delegiert, soweit sie ihre Gliederungseinheiten betreffen.

² Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Art. 11

2. Bereich SVSA

¹ Die Ausgabenbefugnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers des SVSA werden an die Abteilungseiterinnen und entsprechend den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen delegiert.

² Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter

³ Vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung zu Ausgaben durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher aufgrund finanzpolitischer Vorgaben des Grossen Rates oder des Regierungsrates (z.B. bei Nichtgenehmigung des Voranschlags) wenn der Betrag 20 000 Franken übersteigt und die eine vorgängige Kreditverschiebung von einer Kostenart auf eine andere vorauswiederkehrenden Kosten verbundenen Grundsatzentscheide und Aktionen bedürfen der Zustimmung der Amtsvorsteherin

Art. 12

3. Bereich BSM

¹ Die Ausgabenbefugnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers des BSM werden bis zu 10 000 Franken an die Stabschef sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen delegiert, soweit sie ihre Gliederungseinheiten betreffen

² Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Art. 13

4. Bereich Kantonspolizei

¹ Die Ausgabenbefugnisse der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten werden gemäss Anhang (Finanzkonzept Kantonspolizei) an die darin bezeichneten Stellen delegiert.

² Im Verhinderungsfalle erstrecken sich diese Ausgabenbefugnisse auf die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Art. 14

Vorbehalt der Lotteriegesetzgebung

Allfällige abweichende Finanzkompetenzen gemäss der Lotteriegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 15

Mehrjährige Verpflichtungskredite

Die Bewilligung von mehrjährigen Verpflichtungskrediten richtet sich nach Artikel 152 FLV.

4. Sonstige Entscheid- und Verfügungsbefugnisse oder -zuständigkeiten

Art. 16

Grundsatz

¹ Die Entscheid- und Verfügungszuständigkeiten innerhalb der Ämter und der Kantonspolizei richten sich in erster Linie nach spezialgesetzlichen Regelungen, so namentlich in den Bereichen des Ausländer- und Asylrechts, des Zivilstandswesens, des Straf- und Massnahmenvollzugs.

² Soweit weder diese noch die nachfolgenden Bestimmungen spezielle Vorschriften enthalten, ist jeweils das betroffene Amt zuständig.

Art. 17

Direktion und Generalsekretariat

¹ Die Entscheid- und Verfügungszuständigkeiten im Bereich der Direktion richten sich in erster Linie nach den bestehenden Regelungen. Besteht keine Delegation, entscheidet die Polizei- und Militärdirektorin oder der Polizei- und Militärdirektor, bei ordentliche Stellvertreterin oder der ordentliche Stellvertreter.

² Im Bereich Verwaltungsjustiz und in Staatshaftungssachen ist die stellvertretende juristische Generalsekretärin oder der Generalsekretär zuständig für Vernehmlassungen, Abschreibungsverfügungen und selbstständig anfechtbare Vor- und Zwischenentscheide, die Leiterin oder der Leiter Beschwerdedienstes für Entscheide betr. unentgeltliche Prozessführung, soweit nicht darüber befunden wird. Die stellvertretende juristische Generalsekretärin oder der stellvertretende juristische Generalsekretär des Beschwerdedienstes vertreten sich gegenseitig. Zuständig für prozessleitende Verfügungen sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Beschwerdedienstes.

Art. 18

SVSA

¹ Wo in der Spezialgesetzgebung das SVSA oder die entsprechende zuständige kantonale Behörde oder Stelle als entscheidungszuständig bezeichnet wird, wird diese Zuständigkeit der betroffenen Abteilung oder im Massengeschäft dem bei der übertragenden Behörde übertragen.

² Zuständig für Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren ist die Abteilung Administrative Verkehrssicherheit im Bereich Rekurskommission, in den übrigen Fällen der Stab/Rechtsdienst.

Art. 19

Kantonspolizei

¹ Wo in der Spezialgesetzgebung die Kantonspolizei als entscheidungszuständig bezeichnet wird, wird diese Zuständigkeit dem Kommandanten, dem Kommandanten, der stellvertretenden Kommandantin oder dem stellvertretenden Kommandanten übertragen. Es bleiben spezielle Zuständigkeiten im gerichtspolizeilichen Bereich gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 31.12.1974 sowie die nachfolgend aufgelisteten Fälle:

- a Einziehung und Beschlagnahme von Waffen sowie Rückführung der beschlagnahmten Waffen (Art. 1 und 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2004 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts [Kantonale Waffenverordnung, KWV] [BSG 943.111.1]): Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Fachbereichs WSG, Kriminalabteilung;
- b Erteilung eines Waffenscheins; (Art. 1 und 2 KWV): Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Fachbereichs WSG, Kriminalabteilung;
- c Erteilung von Erwerbsscheinen für Sprengmittel (Art. 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2004 zum Bundesgesetz über die explosionsgefährlichen Stoffe [Kantonale Sprengstoffverordnung, KSprstV] [BSG 943.521]): Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Fachbereichs WSG, Kriminalabteilung;
- d Sicherstellung Fahrzeuge (Art. 7 Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 [StrVV] [BSG 761.111]): Chefin oder Chef des Fachbereichs Verkehr der Abteilung Verkehr und Umwelt;
- e Sicherstellung von anderen Gegenständen; (Art 40 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997, PolG [BSG 551.1]): alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalpolizeien, der Kriminalabteilung und der Abteilung Verkehr und Umwelt;
- f Bewilligungen gemäss Artikel 67 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) [SR 741.111.1]: Chefin oder Chef des Fachbereichs Verkehr der Abteilung Verkehr und Umwelt.

² In den nachfolgenden Fällen wird die Verfügungszuständigkeit der betreffenden Abteilung der Kantonspolizei übertragen: der Kommandantin oder dem Kommandanten im von der Polizei- und Militärdirektorin oder dem Polizei- und Militärdirektor festgelegten Reglement der Kantonspolizei, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeifunktion innerhalb der jeweiligen Unterzeichnung ermächtigt sind:

- a Fernhalteverfügung gemäss Artikel 29 PolG,
- b Rayonverfügung gemäss Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen [BSG 551.212],
- c Meldeauflage gemäss Artikel 2 der Einführungsverordnung zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen,
- d Polizeigewahrsam gemäss Artikel 2 der Einführungsverordnung zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen,
- e Vorläufige Festnahme gemäss Artikel 217 StPO,
- f Polizeigewahrsam gemäss Artikel 32 PolG.

³ Im Verhinderungsfall kommen die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

Art. 20

BSM

¹ Wo in der Spezialgesetzgebung das BSM oder die zuständige kantonale Militärbehörde als entscheid- und verfügungszuständig wird, wird diese Zuständigkeit der betroffenen Abteilung übertragen, unter Vorbehalt des Bereichs Wehrpflichtersatz, in dem Entschädigung auf Stufe Fachbereich ergehen.

² Zuständig für Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren ist das Amt, unter Vorbehalt des Bereichs Wehrpflichtersatz, in dem Entschädigung auf Stufe Fachbereich ergehen.

³ Verfügungen und Entscheide im Bereich des Submissionsverfahrens zur Erstellung von Sirenen ergehen auf Stufe Amt.

Art. 21

Unterschriftsberechtigung

¹ Grundsätzlich unterzeichnen die Vorsteherinnen und Vorsteher der verfügenden und entscheidenden Behörden, im Verfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

² Soweit fachliche, organisatorische (insbesondere hohe Anzahl gleichartiger Verfügungen oder Amtsberichte und eigentliche Führungstechnische Gründe eine Delegation der Unterschriftenregelung nahe legen, kann im Amtsreglement der jeweiligen Linienverantwortlichen festgelegt werden, welche Personen innerhalb der Organisationseinheit bzw. der Abteilung deren Namen unterzeichnen dürfen.

³ Bei Geschäften von besonderer Tragweite unterzeichnen die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher sowie die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant auf Stufe Generalsekretariat, Amt und Kanton. Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Übergangsbestimmung

Diese Direktionsverordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Angestelltenverhältnisse und hängt davon ab.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Bern, 28. Februar 2011

Der Polizei- und Militärdirektor
Hans-Jürg Käser

Anhang 1

Del DV POM

zu Artikel 13

Finanzkompetenzen der Kantonspolizei

<i>Zuständigkeit und Kompetenz</i>	Führungs- rapport	Kommandant/ Kommandant Stellvertreter	Abteilungs- chef/in	Stabschef/in	Chef/in Finanzen
Geschäftsfall					
Ausgabenbefugnisse					
- einmalig, pro Fall CHF 1'000.00					
- einmalig, pro Fall CHF 2'000.00			1En, 2IA		
Neue, einmalige Ausgabe					
- bis CHF 10'000.00			1An	1An	1An
- bis CHF 50'000.00			1An	1An	1An, 3En
- bis CHF 100'000.00			1An	1An, 3En	1An, 2St
- bis CHF 200'000.00		4En	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo
- über CHF 200'000.00	5In	1An, 4AnD	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo
Neue, wiederkehrende Ausgabe					
- bis CHF 10'000.00			1An	1An	1An
- bis CHF 25'000.00			1An	1An	1An, 3En
- bis CHF 75'000.00			1An	1An, 3En	1An, 2St
- bis CHF 100'000.00		4En	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo
- über CHF 100'000.00	5In	1An, 4AnD	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo
Gebundene, einmalige Ausgabe					
- bis CHF 50'000.00			1An	1An	1An
- bis CHF 100'000.00			1An	1An	1An, 3En
- bis CHF 250'000.00			1An	1An, 3En	1An, 2St
- bis CHF 500'000.00		4En	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo
- über CHF 500'000.00	5In	1An, 4AnD	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo

<i>Zuständigkeit und Kompetenz</i>	Führungs- rapport	Kommandant/ Kommandant Stellvertreter	Abteilungs- chef/in	Stabschef/in	Chef/in Finanzen	M K
Geschäftsfall						
Gebundene, wiederkehrende Ausgabe						
- bis CHF 10'000.00			1An	1An	1An	1An
- bis CHF 25'000.00			1An	1An	1An, 3En	1An
- bis CHF 100'000.00			1An	1An, 3En	1An, 2St	1An
- bis CHF 200'000.00		4En	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An
- über CHF 200'000.00	5In	1An, 4AnD	1An	1An, 3Vo	1An, 3Vo	1An

Ergänzung:

Für eigene Geschäfte ist immer die nächsthöhere Finanzkompetenz nachzufragen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Kommandant.

Legende:

Nummerierung = Reihenfolge der Schritte

Abkürzungen:

AnD = Antrag an Direktion

An = Antrag

IA = Information aktiv (hat zu inforSternen)

In = muss inforStern werden

En = Entscheid

Vo = Vorbereitung

Ko = Koordination

Kt = Kontrolle

St = Stellungnahme

Z = Zeichnung

Anhang 2

28.2.2011 DV

BAG 11–25, in Kraft am 1. 5. 2011